



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 21

Memmingen, vom 22. September 2000

42. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
17.08.2000	Bekanntmachung der wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz der Stadtwerke Memmingen	129
20.09.2000	Bekanntmachungshinweis über Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	133

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der wesentlichen geschäftlichen Bedingungen
für den Netzzugang zum Gas-Endverteilungsnetz der Stadtwerke Memmingen

Vom 17. August 2000

Die nachfolgenden wesentlichen geschäftlichen Bedingungen beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas, die im Einzelfall verbindlich über den Netzzugangsvertrag nebst Anlagen mit dem Transportkunden zu vereinbaren sind.

1. Gegenstand des Geschäftes

Die Stadtwerke Memmingen werden Unternehmen unter den in der Verbändevereinbarung vom 04. Juli 2000 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu ihrem Endverteilungsnetz ermöglichen. Zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Transportkunden wird durch den Netzzugangsvertrag eine maximal nutzbare Stundenleistung in kW sowie eine Transportmenge in kWh vereinbart. Zur Durchführung des Netzzuganges werden Systemdienstleistungen von den Stadtwerken Memmingen erbracht. Die Stadtwerke Memmingen werden eine vereinbarte Transportkapazität in Höhe dieser vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in ihrem Verteilungsnetz vorhalten, die der Transportkunde flexibel nutzen kann. Dem Transportkunden wird im Rahmen vorhandener Netzkapazitäten eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2 Prozent der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung zustehen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme des Netzes wird der Transportkunde nicht berechtigt sein.

Die im Preisblatt veröffentlichten Entgelte beziehen sich ausschließlich auf den Netzzugang zu den vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzugangs insbesondere auch der dazugehörigen Meß-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen gehen gemäß Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden.

Zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung können individuell vereinbart werden und sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzugangs

Der Netzzugangsvertrag wird zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Transportkunden geschlossen. Bei neu herzustellenden Anschlüssen und bei gekündigten Anschlußverhältnissen ist ergänzend der Abschluß eines Netzanschlußvertrages zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Netzanschlußnehmer (Eigentümer des erdgasversorgten Grundstücks) notwendig. Ergänzend kann ein Netzkundenvertrag zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Erdgaskunden geschlossen werden.

3. Wirtschaftliche Voraussetzungen des Transportkunden

Netzzugang wird grundsätzlich nur solchen Transportkunden gewährt, die über eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Zur Absicherung möglicher aus dem Netzzugang resultierender Risiken können von den Stadtwerken Memmingen entsprechende Sicherungsleistungen wie z.B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen verlangt werden. Entsprechendes wird im Netzzugangsvertrag geregelt.

Der Transportkunde wird zudem die Zeitgleichheit - bezogen auf die Stunde – von Ein- und Auspeisung sicherstellen.

4. Technische Voraussetzungen des Transportkunden

Für die korrekte Abwicklung und Abrechnung des Netzzugangs sind die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die ein- bzw. ausgespeiste Erdgasmenge bezogen auf die Stunde zu messen und zu registrieren. Deshalb können Transportkunden nur für die Belieferung von Erdgaskunden, die über eine geeignete Leistungsmessung mit Datenfernübertragung verfügen, Netzzugang begehren.

Es gelten die „Technischen Rahmenbedingungen“ des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung.

5. Berechnung des Netzzugangsentgeltes

Das Entgelt für den Netzzugang wird sich auf einen Zeitraum von einem Jahr beziehen und sich aus folgenden Komponenten zusammensetzen:

Arbeitsentgelt	
+	Leistungsentgelt
+	Entgelt für die Systemdienstleistungen
(+	ggf. Konzessionsabgabe)
=	Netzzugangsentgelt, netto
+	Umsatzsteuer
=	Netzzugangsentgelt, brutto

Das spezifische Arbeitsentgelt in Pf/kWh wird in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge am Ausspeisepunkt in kWh berechnet. Das spezifische Leistungsentgelt in DM/kW wird in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung am Ausspeisepunkt in kW bestimmt. Das Arbeitsentgelt in DM pro Jahr ergibt sich dann als Produkt aus dem spezifischen Arbeitsentgelt und der gemessenen - mindestens jedoch der vereinbarten - Jahresmenge, das Leistungsentgelt in DM pro Jahr entsprechend als Produkt aus dem spezifischen Leistungsentgelt und der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung.

Sollte der Transportkunde die zusätzliche Steuerungsdivergenz in Höhe von 2 % der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in Anspruch nehmen, wird für diese zusätzliche Leistung das gleiche spezifische Leistungsentgelt wie für die vereinbarte Leistung zu entrichten sein.

Eine über die zusätzliche Steuerungsdivergenz hinausgehende Leistungsanspruchnahme wird grundsätzlich nicht möglich sein. Sollte es in Sonderfällen jedoch trotzdem dazu kommen, wird für die Leistungsüberschreitung ein im Netzzugangsvertrag individuell festzulegendes, erhöhtes bzw. mehrfaches Leistungsentgelt zu bezahlen sein.

Das Entgelt für Systemdienstleistungen wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Kundenkontakte berechnet. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferungen an Erdgaskunden mit einer Jahresmenge bis 5 Mio. kWh oder für Lieferungen an Erdgaskunden, deren Preis über dem Grenzpreis liegt, können die Stadtwerke Memmingen von der Gebietskörperschaft zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden sein, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und von den Stadtwerken Memmingen an die Gebietskörperschaft abgeführt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß der zwischen Transportkunde und Erdgaskunde vereinbarte Erdgaspreis über dem im jeweiligen Konzessionsgebiet nach der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Grenzpreis liegt. Andernfalls wird dies vom Transportkunden auf geeignete Weise z.B. durch Wirtschaftsprüfer-Testat nachzuweisen sein.

Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes (z.Z. 16 %) fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

Die Stadtwerke Memmingen können zusätzlich zum Netzzugang weitere Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich oder Qualitätsanpassung anbieten, die nicht mit dem Nutzungsentgelt abgegolten sind, sondern getrennt abgerechnet werden. Entsprechende Vereinbarungen sind im Netzzugangsvertrag festzulegen.

6. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnungszyklen für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Netzzugangsvertrag geregelt. Der Transportkunde wird periodische Abschlagszahlungen leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der vereinbarten maximalen Stundenleistung sowie der vereinbarten Jahresmenge und wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.

7. Pflichten des Transportkunden

Der Transportkunde wird auf eigene Kosten sicherstellen, daß den stündlich ausgespeisten Mengen wärmeäquivalente und zeitgleich entsprechende Einspeisemengen gegenüberstehen.

Der Transportkunde wird verpflichtet sein, an den Einspeisestellen systemkompatibles Gas für den Transport anzustellen, das die in der Anlage „Kompatibilität“ der Verbändevereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllt. Des weiteren wird der Transportkunde nach Maßgabe der Anforderungen der Stadtwerke Memmingen sicherstellen, daß durch das eingespeiste Gas keine bestehenden anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen bei anderen Erdgaskunden verletzt werden.

Der Transportkunde wird dafür sorgen, daß ein ständig erreichbarer Ansprechpartner benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

Der Transportkunde wird die finanziellen Verpflichtungen übernehmen, die sich im Zusammenhang mit dem Netzzugang z.B. durch Planung, Bau und Betrieb neuer Übernahmestationen oder Leitungen, durch Änderungsmaßnahmen an bestehenden Übernahmestationen oder Leitungen, durch Installation und Wartung neuer Meßgeräte o.ä. ergeben.

Weitere Pflichten können im Netzzugangsvertrag vereinbart werden.

8. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für den Transportkunden stehen bei den Stadtwerken Memmingen, Gaswerkstraße 17, 87700 Memmingen folgende Personen zur Verfügung:

Name: Gottschalk Horst-Dieter

Name: Metzeler Wolfgang

Tel.: 08331/8556-122

Tel.: 08331/8556-115

Fax: 08331/8556-180 + 190

Fax: 08331/8556-180 + 190

E-mail: info@stadtwerke-memmingen.de

E-mail: info@stadtwerke-memmingen.de

Preisblatt für den Netzzugang

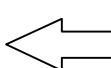
Die Stadtwerke Memmingen ermöglichen Unternehmen unter den in der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 04. Juli 2000 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu ihrem Erdgasverteilungsnetz. Voraussetzung für die technische Abwicklung des Netzzuganges ist zur Zeit eine Leistungsmessung beim Erdgaskunden mit Datenfernübertragung.

Das Entgelt für den Netzzugang bezieht sich auf einen Zeitraum von einem Jahr und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Arbeitsentgelt
+ Leistungsentgelt
+ Entgelt für die Systemdienstleistungen
(+ ggf. Konzessionsabgabe)
= Netzzugangsentgelt, netto
+ Umsatzsteuer
= Netzzugangsentgelt, brutto

Das spezifische Arbeitsentgelt in Pf/kWh berechnet sich in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge in kWh. Das spezifische Leistungsentgelt in DM/kW wird in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in kW bestimmt. Der spezifische Mischpreis in Pf/kWh ergibt sich aus der Summe von Arbeitsentgelt und entsprechend umgerechnetem Leistungsentgelt. Für ausgewählte Mengen und Leistungen ergeben sich beispielhaft folgende spezifische Mischpreise (MP) in Pf/kWh pro Jahr:

	MP	MP	MP	MP
	Pf/kWh	Pf/kWh	Pf/kWh	Pf/kWh
Menge (kWh)	2.000	4.000	6.000	8.000
1.000.000	1,852	1,183	0,956	0,841
2.000.000	1,761	1,125	0,903	0,791
3.000.000	1,690	1,085	0,870	0,759
4.000.000	1,627	1,055	0,845	0,736
5.000.000	1,569	1,028	0,824	0,718
10.000.000	1,308	0,927	0,752	0,656
20.000.000	0,834	0,772	0,656	0,581
50.000.000	0,685	0,453	0,451	0,437
100.000.000	0,637	0,405	0,327	0,288
200.000.000	0,588	0,356	0,278	0,239



Benutzungs-
stunden

Die vorstehenden Mischpreise sind auf der Grundlage eines Brennwertes von 10,0 kWh/m³ berechnet. Im individuellen Fall können sich entsprechende Änderungen ergeben.

Das Entgelt für die Systemdienstleistungen beträgt 106,00 DM/Kontakt. Als Kontakt ist jeder Ableungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferungen an Erdgaskunden sind die Stadtwerke Memmingen von der Stadt Memmingen zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und von den Stadtwerken Memmingen an die Stadt Memmingen abgeführt wird.

Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes (z.Zt. 16 %) fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

Diese Entgelte beziehen sich ausschließlich auf die vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Erweiterungs- und Änderungsmaßnahmen gehen gemäß Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden. Zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

Die Netzzugangsentgelte für den individuellen Fall werden dem Transportkunden von den Stadtwerken Memmingen auf Anfrage mitgeteilt. Diese Anfrage muß schriftlich erfolgen und muß Angaben zu den in der Standardtransportanfrage aufgeführten Punkten enthalten.

Memmingen, 17. August 2000

Stadtwerke Memmingen

Werkleitung

Gottschalk Metzeler

Nachfolgender Bekanntmachungshinweis wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis über
Veröffentlichungen im Amtsblatt der
Regierung von Schwaben

Vom 20. September 2000

Auf folgende Bekanntmachungen, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (RABI Schw) veröffentlicht sind, wird hiermit hingewiesen:

- Nr. 15/2000 S. 141 Vierte Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe – Vom 10. Juli 2000
- Nr. 16/2000 S. 151 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2000 – Vom 04. August 2000

Memmingen, 20. September 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2000 S. 133